OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601855/3/Zo/HK

Datum:

Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn A D vom 2.4.2017 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.3.2017, GZ: 3907/2016, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 300 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 30 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (in Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass dieser als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x (D) es zu verantworten habe, dass er der anfragendem Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft – wer am 5.9.2015 um 14:42 Uhr Lenker des gegenständlichen KFZ war – bis dato nicht vorschriftsmäßig erteilt habe, obwohl er mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 20.1.2016 (zugestellt am 26.1.2016) ausdrücklich dazu aufgefordert worden sei und diese Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen 2 Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 9.2.2016 hätte erteilt werden müssen. Aus der vom Beschwerdeführer am 26.1.2016 erteilten Lenkerauskunft gehe nicht eindeutig hervor, wer im relevanten Zeitpunkt Lenker des KFZ war.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 81 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 40 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er bereits vor einem Jahr um ein Beweisfoto gebeten habe, da er selbst nicht wisse, wer in der angegebenen Zeit das Fahrzeug gefahren habe. Im Jänner 2016 habe es ein Telefonat gegeben, in dem ihm versichert worden sei, dass ihm ein Foto des Fahrers zugesendet werde. Ein solches habe er allerdings bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhalten. Er bestreite die Tat nicht, wisse aber nicht, wer damals der Fahrer gewesen sei. Er sei bereit, eine angemessene Strafe zu bezahlen und mit Hilfe der Behörde den Fahrer zu ermitteln.

3. Das Magistrat der Landehauptstadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 5.9.2015 um 14:42 wurde der PKW mit dem Kennzeichen x (D) auf der A 1 bei km 164,057 gelenkt, ohne dass die zeitabhängige Maut entrichtet worden war. Am Fahrzeug war lediglich eine abgelaufene Mautvignette angebracht. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges. Er wurde mit Schreiben der Stadt Linz vom 20.1.2016, GZ: 3907/2016 als Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeuges gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, der Behörde binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug am 5.9.2015 um 14:42 Uhr auf der A 1 bei km 164,057 gelenkt hat. In dieser dem Beschwerdeführer am 26.1.2016 nachweislich zugegangenen Aufforderung wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft bzw. einer unrichtigen oder verspäteten Auskunft strafbar ist.

Der Beschwerdeführer beantwortete diese Aufforderung mit Schreiben vom 26.1.2016 dahingehend, dass er einerseits bekanntgab, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, andererseits jedoch erklärte, dass sie in dem Auto mit 5 Personen gefahren seien und sich oft abgewechselt hätten. Er wisse daher nicht, wer zu diesem Zeitpunkt am Steuer gesessen habe.

In weiterer Folge verhängte die belangte Behörde über dem Beschwerdeführer eine Strafverfügung wegen der nicht eindeutigen Auskunftserteilung, gegen welche dieser rechtzeitig einen Einspruch erhob. In diesem ersuchte er um einen Fotobeweis, um feststellen zu können, wer der Lenker des Kraftfahrzeuges gewesen sei. Die der Anfrage zugrunde liegende Übertretung wurde nicht bestritten. In weiterer Folge erging das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft

ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. **(Verfassungsbestimmung)** Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG nur dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft bei der Behörde eingelangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wurde. Eine Verletzung der Auskunftspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Zulassungsbesitzer mehrere Personen nennt, welche als Lenker in Frage kommen (VwGH 25.2.2015, 2014/02/0179). Sollte der Auskunftspflichtige zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, so hat er dies zu verantworten. Es ist hingegen nicht Aufgabe der Behörde, die Feststellung des Lenkers durch das Zusenden von Beweisfotos zu erleichtern. Die diesbezügliche Rechtsprechung des VwGH hat bereits die belangte Behörde zutreffend ausgeführt.

Der Beschwerdeführer hat daher mit seiner Auskunft, nicht zu wissen, wer zur angefragten Zeit mit dem PKW gefahren sei, die ihm vorgeworfene Übertretung zu verantworten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass er sich selbst als Lenker bekanntgegeben hat, weil die Auskunft insgesamt widersprüchlich und missverständlich ist. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro.

Als strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten, sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Die belangte Behörde hat zutreffend auf den durch die Übertretung verletzten Schutzzweck der Norm verwiesen. Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint ausreichend, um den Beschwerdeführer von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen eine Herabsetzung der Strafe. Sie entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei die behördliche Einschätzung (monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro bei keinen Sorgepflichten) zugrunde gelegt wird, weil der Beschwerdeführer dieser nicht widersprochen hat.

II. Bei diesem Ergebnis waren gemäß § 64 VStG die behördlichen Verfahrenskosten entsprechend herabzusetzen und für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkerauskunft ab. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl